Satzung der Gemeinde Jatznick über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), jeweils in der aktuellen Gesetzesfassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretersitzung vom 05.09.2023 (Vorlage: GV19/154/2023) folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Jatznick ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 688), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.06.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Jatznick besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen im Verbandsgebiet. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Jatznick hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung, Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflicht

(1) Die von der Gemeinde Jatznick nach § 1 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder zu nehmen verpflichtet sind und denen dadurch Vorteile entstehen. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstigen Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Jatznick, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Jatznick bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Jatznick durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Die dinglichen Mitglieder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach dieser Satzung, da sie an den Verband selbst Verbandsbeiträge leisten.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich entsprechen der Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Als niedrigste Flächeneinheit wird ein Quadratmeter zugrunde gelegt.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Jatznick. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Gebühr wird nach dem Verbandsbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt.

Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:

Gruppe 5 Gebäude- und Freifläche einschließlich Bauplätze	**je ha 52,7468 €**
Gruppe 6 Verkehrsflächen	**je ha 39,5601 €**
Gruppe 7 Landwirtschaftliche Nutzflächen	**je ha 26,3734 €**
Gruppe 8 Wald- und Wasserflächen	**je ha 13,1867€**

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld im Grundbuch als Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter eingetragen ist oder die sonstigen Nutzungsberechtigten derjenigen Flächen, für die § 2 Abs.1 Nr. 2 GUVG die gemeindliche Mitgliedschaft anordnet.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Sowohl der alte als auch der neue Eigentümer haben den Eigentümerwechsel der Gemeinde Jatznick anzuzeigen.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. des jeweiligen Jahres, Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 1. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ergeht nur wenn sich der in § 3 Abs. 3 (bzw. Abs. 5) festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Jatznick über von den Gebührenpflichtigen zu leistenden grundstücksbezogenen Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde Jatznick über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 13.12.2012 in Form der 3. Änderungssatzung vom 30.04.2020 tritt ab 01.01.2024 außer Kraft.

Jatznick, den 19.09.2023

i.V.

Bürgermeister der Gemeinde Jatznick

Hinweis:
Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Jatznick, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.
Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Jatznick, den 19.09.2023

Bürgermeister der Gemeinde Jatznick

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.amt-uecker-randow-tal.de am: 11.12.2023